

Quellen zur Frechener Geschichte

von
Karl Göbels

Die bisher erschienenen Folgen sind im Schul- und Kulturamt der
Stadt Frechen, Verwaltungsgebäude 3, Zimmer 14, zu haben.

6. Folge

(19) so aber jemand landt hätte und darzu schewren und kühestelle Vonnöthen, dem mögen die holtzgreuen und geordnete Vorschr. darzu nottürftig bawholtz nach beschehener besichtigung weisen und zeichnen;

(20) item daß niemand gestattet noch zugelassen werde, Von einem backhauss, schewr oder stallung ein wohnhauss zu machen und dasselbig anderen zu bewohnen einthue oder Verhewre¹⁵⁾, bey einer brücht nach befindung und Verwirckung seines waldtrechtens ein gantz jahr;

(21) item daß die holtzgreuen und zugeordnete kein baw oder auch stockholtz, das weniger als drittenhalben fuss dick ist, weisen und zeichnen, Vielweniger abhawen lassen sollen;

(22) item daß man die höltzer, so man inmassen wie obgl. gewweist und Verzeichnet, innerhalb dreyen monaten zeit, nit umb die zeep (?), wie Von etlichen zu geschehen pflegt, sonder umb gebührliche belohnung abgehawen und aus dem waldt gestelt, auch darnach binnen einem jahr Verbawet werden, soll der überfahrer nach gelegenheit gestrafft werden, es wäre dan, daß er billige und erhebliche ursachen anzeigen könnte, warumb er solches nicht gethan oder darahn Verhindert worden;

(19) Falls aber jemand Land besitzt und hätte Scheunen und Kuhställe nötig, dem mögen die Holzgrefen und vorgenannte Verordnete das nötige Bauholz nach vorheriger Besichtigung weisen und zeichnen.

(20) Niemanden ist es gestattet und zugelassen, aus einem Backhaus, einer Scheune oder Stallung ein Wohnhaus zu machen, es ändern zum Wohnen zu überlassen oder zu vermieten bei der Strafe, daß er auf ein ganzes Jahr nach dieser Tat sein Waldrecht verwirkt hat.

(21) Die Holzgrefen und Abgeordneten sollen kein Bau- oder Stammholz, das weniger als dreieinhalb Fuß dick ist, weisen und zeichnen, viel weniger noch es fällen lassen.

(22) Das Holz, das man wie oben vermeldet gewiesen und gezeichnet hat, soll innerhalb von drei Monaten, und nicht . . . , wie es zu geschehen pflegt, um gebührlichen Lohn gefällt und aus dem Walde entfernt und danach innerhalb eines Jahres verbaut werden. Der Übertreter soll nach schwere des Vergehens bestraft werden, es sei denn, er könnte billige und erhebliche Ursachen angeben, warum er das nicht getan oder wodurch er daran gehindert worden sei.

(23) item daß die geweiste und gezeichnete hältzer bey dem grundt abgehawen und die heep mit aus dem waldt einwendig Vorberührter zeit gestelt werden, auff besonder pöen Von fünff goltgln.;

(24) item daß niemandt einige häusser und gezimmer, so Von dem holtz des Frechener waldts gebawet, aus Frechener Herrlichkeit und der herrn und Erben platz und hoffstede zu führen und zu Verkauffen oder sonst zu Verlassen Verpönt werde auff ein besonder pöen Von 25 goltgln. und Verwürckung desselben gebäws;

(25) item daß der jeniger, so einiges baw- oder stockholtz, das ihm nicht geweist noch inmassen wie Vorgerührt gezeichnet, dergleichen junge Eichen oder heister, oder auch selbst gewachsene junge eichen abhawen würde, mit einer besonderer pöen, nemblich mit fünff goltgln. gestrafft werden soll;

(26) item daß zu alten oder Newen bawen keine latzen im Frechener waldt gewiesen, gezeichnet noch gehawen werden sollen, sonderen wer derselben Von nöthen, mag sie auswendig gelden und Verschaffen, so darüber zu thuen befunden wurde, daß derselbig gestrafft würde Von jeder latzen einen goltgln.;

(27) item daß auch keine Erben noch hewrlingen einige gebawe, so aussherhalb der hocheit Frechen

(23) Das gewiesene und gezeichnete Holz soll gleich über dem Boden abgeschlagen und die Heep in der angegebenen Zeit aus dem Walde herausgetragen werden bei einer Strafe von 5 Goldgulden.

(24) Niemand soll Häuser oder Zimmerwerk, die von Holz aus dem Frechener Wald hergestellt wurden, aus der Frechener Herrlichkeit und der Herren und Erben Wohnort und Hofstätten ausführen und verkaufen oder sonst veräußern bei einer besonderen Strafe von 25 Goldgulden und Verwirkung des Gebäus.

(25) Derjenige, der Bau- oder Stammholz, das ihm nicht gewiesen oder wie vorher gemeldet gezeichnet worden ist, desgleichen wer junge Eichen oder Heister oder auch von selbst gewachsene junge Eichen abschlägt, wird mit einer Sonderstrafe von 5 Goldgulden bestraft.

(26) Zu alten oder neuen Bauten sollen im Frechener Wald keine Latten gewiesen, gezeichnet noch abgeschlagen werden. Wer solche nötig hat, soll sie auswärts kaufen und sich beschaffen. Sonst muß er für jede Latte einen Goldgulden Strafe zahlen.

(27) Keine Erben oder Mietlinge dürfen Bauwerk, das außerhalb der Herrlichkeit Frechen ver-

Verkauft oder gesetzt sollen werden, binnen Frechener hoheit zu zimmeren und zu machen, daß damit kein Erbholtz durch das gegol-dene holtz Vermischt und den ab-bruch und schaden zugefügt¹⁶⁾, bey pöen Von 25 goltgln. und Ver-wirckung des baws;

(28) item daß auch im Fre-chener waldt in alle keine gerten gehawen werden, und so jemand darüber gerten hawen würde, ausserhalb Hülsen gerden¹⁷⁾, die dan auch nicht weiter dan binnen Fre-chener hoheit sollen zu Zunssel¹⁸⁾ Verbraucht werden, daß der Vor je-der stück umb einen halben goltgln. gestrafft werde;

(29) item daß aussm Fre-chener waldt kein schüsselen, pflüge, rader, Velgen, achsen, kisten, schaffen, bettstätt, küpper noch schnitzler werck¹⁹⁾ oder der- gleichen gemacht und auswendig Verkauft werden; und wo jemand dargegen thäte, daß derselbig auff jederen stamme, darVon schüsselen, pflug, Velgen gemacht, umb zehn goltgln. gestrafft werden soll;

(30) item daß Von dem holtz, dass auff Frechener waldt gehawen, keine Lohe²⁰⁾ entweder auff dem waldt, noch auff den hoeffenen, dahe solch holtz geführt, geschelt werde, bey einer pöen Von Vier oder fünff goltgln. Von jederen bawm, da die lohe Von geschellen;

kauft oder aufgestellt werden soll, in der Herrlichkeit Frechen zim-mern oder herstellen; es soll auch kein Erbholtz mit gekauftem Holz vermischt werden, damit (dem Wald) kein Abbruch und Schaden geschehe, bei einer Strafe von 25 Goldgulden und Beschlagnahme des Bauwerks.

(28) Im Frechener Wald sol-len keinesfalls Gerten abgeschlagen werden, falls jemand Gerten ab-schlägt, außer Hülsengerten, die dann auch nur in der Herrlichkeit Frechen als Zaunholz verwendet werden dürfen, soll er für jedes Stück mit einem halben Goldgulden Strafe belegt werden.

(29) Aus (dem Holz) im Fre-chener Wald dürfen keine Schüs-seln, Pflüge, Räder, Felgen, Achsen, Kisten (Truhen?), Schränke, Betten, Küfer- und Schnitzerwerk oder der- gleichen gemacht und auswärts ver-kauft werden; und falls jemand da-gegen fehlt, daß er dann von jedem Stamm, aus dem Schüsseln, Pflüge und Felgen gemacht worden sind, mit 10 Goldgulden bestraft werden soll.

(30) Von dem Holze, das im Frechener Wald geschlagen wird, darf weder im Walde, noch auf den Höfen, wohin das Holz ge-bracht wurde, Lohe geschält wer-den bei einer Strafe von 4 oder 5 Goldgulden von jedem Baum, von dem die Lohe geschält wurde.

(31) Dieweill auch laubhawen und streuffen dem waldt zum mercklichen schaden gericht, daß derowegen solches gantz abgestellt und die überfahrer umb zween goltgln. gestrafft werden;

(32) Daß auch herrn und Erben in obglm. waldt nottürfftig brandtholtz auff ihren äigenen dem waldt angehörigen oder darauff berechtigten häusseren oder höuen, so jetz dahe seint, zu Verbrauchen, hawen und ausführen zu lassen, frey bleibe, aber niemanden gestattet werde, einig holtz auswendig führen und Verhandelen zu lassen, und daß zu solchen Vorschriebenen brandtholtz keine Eichen oder haubt Meybuchen gehören, geschoren, gestümbt und gebraucht werden, alles bey einer pöen Von fünff goltgln.;

(33) item daß den armen auch den hewrlingen, siechen und anderen unerben in Frechener hocheit gesessen, zwey tage in der wochen, nemblich montags und freytags, holtz in dem büsch aufzuraffen und heimzutragen Vergönt, undt aber ihnen mit nichten einig holtz abzuhawen gestattet, sonderen so jemand das thäte, umb fünff goltgln. gestrafft werde;

(34) item den kannenbeckeren soll nottürfftig brandtholtz gleich anderen umbliegenden nachbauren ihres gleichen durch die holtzgreuen und förster geweist und zu-

(31) Da auch das Laubabschlagen und -abstreifen dem Walde zum merklichen Schaden gereicht, soll dies ganz abgestellt und die Übertreter mit 2 Goldgulden bestraft werden.

(32) Den Herren und Erben steht es frei, aus oben erwähntem Wald das notwendige Brennholz für ihre eigenen, auf den Wald berechtigten Häuser oder Höfe, so weit sie jetzt vorhanden sind, zu verbrauchen, zu schlagen und herauszufahren; niemandem ist es jedoch gestattet, Holz nach auswärts zu transportieren und zu verkaufen. Zu dem vorher erwähnten Brennholz gehören nicht die Eichen oder großen Maibuchen; sie dürfen nicht geschoren, gefällt und gebraucht werden bei einer Strafe von 5 Goldgulden.

(33) Die Armen und Mietlinge, die Siechen und anderen Unerben, welche in der Herrlichkeit Frechen wohnen, dürfen an zwei Tagen der Woche, nämlich montags und freitags, im Walde Holz sammeln und mit nach Hause nehmen; jedoch ist es ihnen verboten, Holz abzuschlagen, falls jemand dies täte, soll er mit 5 Goldgulden bestraft werden.

(34) Den Kannenbäckern soll das notwendige Brennholz wie allen umliegenden Nachbarn durch die Holzgreuen und Förster gewiesen und verordnet werden; sie sollen

Verordnet werden, welches sie auch allein und nicht unter das Kennenholz legen sollen²¹), auch zu ihrem kannenbacken mit nichten gebrauchen, bey einer pöen, so oft die darin brüchtig befunden, Von fünfzig goltgln. und soll durch die förster Vor und nach ihrem kannenbacken ihr holtz besichtigt werden, und so die förster darinnen nachlässig befunden würden, sollen mit gebühlicher straff gestrafft werden;

(35) auch so einig beding in diesen articul die kannenbecker Vorwenden würden, sollen die förster und zugeordneten macht haben, diesen articul nach gelegenheit der sachen zu ändern;

(36) Vor becker und brewer soll die gelegenheit durch holtzgreuen und Verordneten Erben angesehen werden, und einem jeden nach billigkeit brandtholtz gewest werden;

(37) item daß keinem kannenbeckeren weder brewer oder becker ausserhalb Frechener dorff sich niederzusetzen und des waldts zu gebrauchen gestattet werde, bey einer pöen Von zehn goltgln. so oft und manchmal einer darüber betreten würde;

(38) item daß ein jeder sein notürfftig brandtholtz Vor den ersten May aus dem waldt stelle, und im fall darnach einig brandtholtz in dem waldt gefunden würde, daß solches den försteren und holtzgreuen heimgefallen sein soll, und kein Newes in die platz gewest

das Holz allein für sich und nicht unter das Kernholz legen, auch sollen sie dieses nicht zu ihrem kannenbacken gebrauchen bei einer Strafe von 5 Goldgulden für jeden Übertretungsfall. Die Förster sollen vor und nach dem kannenbacken ihr Holz in Augenschein nehmen; falls die Förster darin nachlässig befunden werden, sollen sie mit der gebühlichen Strafe belegt werden.

(35) Falls einige Bedingungen dieses Artikels nicht den Beifall der Kannenbäcker finden sollten, sollen die Förster und Abgeordneten die Vollmacht haben, diesen Artikel gegebenenfalls abzuändern.

(36) Die Holzgrefen und verordneten Erben sollen den Bedarf der Bäcker und Brauer prüfen und einem jeden nach Billigkeit das Brennholz weisen.

(37) Keinem Kannenbäcker, Brauer oder Bäcker ist es gestattet, sich außerhalb des Dorfes Frechen niederzulassen und den Wald weiter zu benutzen bei einer Strafe von 10 Goldgulden in jedem Übertretungsfalle.

(38) Jeder soll sein Brennholz, das er nötig hat, vor dem 1. Mai aus dem Walde abfahren; falls dann noch Brennholz im Walde gefunden wird, soll es den Förstern und Waldgrefen heimfallen. Für dieses Holz soll kein neues angewiesen werden; auch soll kein

werde, und soll auch kein brandtholz nach den letzten tag Martij mehr gehawen, wie imgleichen zu allerheyligen messen solch brandtholz zu hawen angefangen werden soll, jedoch dies jahr nach gelegenheit zu handtlen, weil Viel unfruchtbar hawen Vorhanden;

(39) Es soll auch den anderen sein holtz abhawen oder Verrücken bey einer pöen Von fünff goltgln. [verboten sein];

(40) item daß keine geißen, schaaff oder kühe in den busch getrieben werden; und so einige schaaff, geißen oder kühe auch pferdt in den busch durch jemanden, er sey wer er wolle, getrieben zu sein befunden würde, daß die sämbtliche beesten gen Frechen getrieben, zum unterpfandt eingezogen und zu gewisser und genügsamer Verbürchung der brüchten, so darüber auff dem negsten holtzgeding erkent werden solle, Verhalten bleibe;

(41) doch den hirten solle durch holtzgreuen und Verordneten Erben gebührliche platz zu weiden gewest werden, damit sie sich sollen begnügen lassen und weiters nit treiben;

(42) item daß die förster niemanden Vijrzeheren²²⁾, Verthätigen noch straffen, dan alles, was sie auff den waldt unbillig und der ordnung zu wider befinden, auff dem negsten holtzgeding Vorbringen und desfals niemand bey ihren Ehren und äijden übersehen;

Brennholz nach dem letzten Tag des März abgeschlagen werden. Zur Allerheiligenmesse (1. Nov.) soll man mit dem Einschlag des Brennholzes beginnen, jedoch soll man dieses Jahr vorsichtig verfahren, weil viele Kahlschläge vorhanden sind.

(39) Niemand soll einem andern sein Holz abschlagen oder verstellen bei einer Strafe von 5 Goldgulden.

(40) Es dürfen keine Ziegen, Schafe oder Kühe in den Wald getrieben werden; falls jemand dabei ertappt wird, er sei wer er wolle, daß er Schafe, Ziegen oder Kühe und auch Pferde in den Wald triebe, dann soll man seine sämtlichen Tiere nach Frechen treiben, um Pfand einziehen und festhalten, um eine Bürgschaft für die verwirkten Strafen zu haben, die auf dem nächsten Holzgeding festgelegt werden sollen.

(41) Jedoch soll man den Hirten durch die Holzgrefen und verordneten Erben einen gebührlichen Platz zum Weiden anweisen; hiermit müssen sie sich aber begnügen und dürfen (ihr Vieh) nicht darüber hinaus treiben.

(42) Die Förster sollen niemanden ärgern, verhaften oder strafen; alles was sie im Walde Verbotenes und wider die Ordnung antreffen, sollen sie auf dem nächsten Holzgeding vorbringen und dabei keine Rücksicht auf Ehrenstellungen und geleistete Eide nehmen.

(43) jedoch daß die überfahrer, so in Frechener hocheit nit geErbt noch gesessen, anstundt nach ihrer begangener that durch den försteren gepfändt und die pfändt auff dem holtzgeding geschlissen werden²³⁾, und im fall der übertreter mit gewalt entrinnen woll, daß der förster oder nachbaur denselben mit kommer recht²⁴⁾ anhalten und wie recht zur straff einbringen;

(44) Daß auch einem jeden Erben einen unErben, so er auff den waldt betreten bis an die förster anzuhalten Vergönt und zugelassen werde, und die übertretter, so in der hocheit Frechen gesessen, demnach durch die förster auf dem holtzgeding angeben und wie sich lauth der ordnung oder sonst nach gestalt der sachen gebührt, gestrafft werden;

(45) ferner, dieweil der Frechener waldt fast Verwüstet und in abnehmen gerathet, wäre nöttig, daß durch die holtzgreuen und den sechs zugeordneten Erben eine besondere ledige platz Verordnet, umbgegraben und zugeschlossen würde, darauff man einige Eichen staelen erziehen und daraus die ledige plätzen im waldt widerumb beposten möge;²⁵⁾

(46) item daß jederem förster ein besonder anzahl staelen, nemblich fünff und zwanzig, die sie drey jahr grün halten sollen,²⁶⁾ alle und jedes jahrs zu proffen Verlegt und eingebunden werde, und im fall jemand darin säumig

(43) Jedoch sollen die Förster jene Frevler, die weder in der Herrlichkeit Frechen wohnen noch Erben sind, sofort nach begangener Tat mit Strafe belegen; die Straf-gelder sollen auf dem Holzgeding verteilt werden. Falls der Frevler mit Gewalt die Flucht ergreift, darf der Förster ihn gewaltsam verhaften und rechtens strafen.

(44) Auch darf jeder Erbe einen Unerben, den er im Walde antrifft, bis zum Eintreffen des Försters anhalten. Die Frevler, die in der Herrlichkeit Frechen wohnen, sollen durch die Förster auf dem Holzgeding angezeigt werden und dann gemäß der Ordnung und nach Lage der Dinge bestraft werden.

(45) Ferner ist es notwendig, da der Frechener Wald sehr verwüstet und im Abnehmen begriffen ist, daß von den Holzgrefen und den sechs zugeordneten Erben ein besonderer freier Platz ausgewiesen, umgegraben und eingezäunt werde, um darauf Eichensetzlinge zu ziehen und die leeren Stellen im Walde wieder zu bepflanzen.

(46) Jeder Förster soll prüfen, ob eine bestimmte Anzahl von Setzlingen, nämlich 25, die sie drei Jahre lang grün halten sollen, jedes Jahr gesetzt werden. Falls jemand darin säumig ist, und wenn es sich zur Zeit, wenn der Wald beritten

und auff zeit der waldt beritten wird, einige staelen an der zahl zu mangelen befunden würde, daß derselbig, so solche staelen zu setzen schuldig gewesen und nicht gesetzt, Vor eine jedere mangelhaffte staele auf einen halben goltgln. gestrafft und gebrücht werde;

(47) item auch sollen keine karrenbäum auff den Frechener waldt ohne Vorwissen und willen dero holtzgreuen und Verordneten Erben abgehawen werden, bey einer pöen Von fünff goltgln., so oft solches geschieht;

(48) item daß niemanden, er sey wer er wolle, Vergönt werde, die heiden und andere ledige platzen, so auff ermelten waldt Vorhanden, oder demselben angehörig seint, zu artlandt zu machen oder in andere weege einzuziehen und sich zueigenen; und so jemand allsolche heiden oder andere ledige örter in einigen theil zu landt machen oder sonst einziehen würde, soll den herrn und Erben zu Frechen zu gebührlicher straff heimgefallen sein;

(49) item wan der allmächtig Egger bescheret, und herrn und Erben ihre mast Vercken ein jeder nach seiner gerechtigkeit aufgetrieben, als alsdan niemanden, so lang die mast Vercken auff den busch gehen, Vassel Vercken²⁷⁾ oder auch kremen²⁸⁾ und beeren²⁹⁾ auff den waldt treiben und baussen zu lassen Vergönt, und die überfahrer Vor jedes Vercken mit einer marck gestrafft werden;

wird, herausstellt, daß einige Setzlinge fehlen, daß dann derjenige, der die Setzlinge zu pflanzen verpflichtet war und sie nicht gepflanzt hat, für jeden fehlenden Setzling einen halben Goldgulden Strafe zahlen soll.

(47) Ohne Wissen und Willen der Holzgrefen und verordneten Erben sollen auf dem Frechener Wald auch keine Deichseln abgeschlagen werden bei einer Strafe von 5 Goldgulden, so oft dieses geschieht.

(48) Niemand, er sei wer er wolle, darf Heideflächen oder andere freie Stellen, die in dem erwähnten Wald vorhanden sind oder zu ihm gehören, zu Ackerland machen, auf andere Weise einziehen oder sich aneignen. Falls jemand solche Heideflächen oder andere freie Stellen teilweise zu Ackerland macht oder sonstwie einzieht, sollen diese den Herren und Erben zu Frechen bei gebührender Strafe heimfallen.

(49) Falls der Allmächtige Bucheckern bescheret und die Herren und Erben ihre Mastschweine je nach ihrer Gerechtigkeit (in den Wald) aufgetrieben haben, dann soll niemand, so lange die Mastschweine im Walde sind, Zuchtschweine, tragende Sauen und Eber in den Wald treiben und sie draußen lassen; die Übertreter sollen für jedes Schwein mit einer Mark bestraft werden.